

Verwaltungsausfertigung
in der Fassung des 1. Nachtrages
vom 18.12.2023

**Ergänzende Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser aus dem
Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Hennstedt
(EBV Wasser)**

Aufgrund des § 1 Absatz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie § 19 der Satzung der Gemeinde Hennstedt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) hat die Gemeindevertretung am 19.12.2022 zur Regelung der Deckung des Aufwandes für die Wasserversorgungsanlage und für ihre Benutzung die folgenden ergänzenden Versorgungsbestimmungen beschlossen:

**1.
Geltungsbereich**

Die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde Hennstedt (EBV Wasser) finden Anwendung für die Versorgung von Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern, die nach öffentlich bekannt gegebenen allgemeinen Wassertarifen versorgt werden.

**2.
Grundstücksbegriff**

Als Grundstück im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**3.
Vertragsabschluss
gemäß § 2 AVBWasserV**

- 3.1 Die Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes (§ 2 der Satzung der Gemeinde Hennstedt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung)) ab. Ein Versorgungsvertrag kommt auch dadurch zustande, dass ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- 3.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Werden mehrere Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer über einen gemeinsamen Zähler versorgt, so haftet jeder von ihnen gesamtschuldnerisch.

- 3.3 Die Anmeldung auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

4.

Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- 4.1 Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer zahlt der Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) sowie bei Erhöhung einer Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 4.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich werden. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Verteilungsanlagen (z.B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen).
- 4.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 4.4 Von den Kosten gemäß Ziffer 4.2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhung der Leistungsanforderung (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden der Gruppe „Tarifkunden“ zugeordnet.

- 4.5 Baugebiete, mit deren Erschließung nach dem 01.01.2023 begonnen wurde:

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifikunden entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der von der Anschlussnehmerin oder von dem Anschlussnehmer zu übernehmende wie folgt:

A. Gruppe Tarifikunden:

$$\text{BKZ (in Euro)} = 0,7 \times \frac{\text{Kt} \times \text{Pt}}{\text{Gesamt Pt}}$$

Kt: Kostenanteil der Gruppe „Tarifikunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 4.4

Pt: Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil im Versorgungsbereich. Hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgenden Umlageschlüssel:

Bei 1 Wohneinheit: Pt 1 = 1

Bei 2 Wohneinheiten: Pt 2 = 1,6

Bei 3 Wohneinheiten: Pt 3 = 1,9

Bei 4 Wohneinheiten: Pt 4 = 2,2

und je weiterer Wohneinheit: + 0,3

Bei ganz oder teilweise gewerblich, industriell oder in anderer Weise genutzten Gebäuden gilt jede angefangene 50 qm gewerblich, industriell oder in anderer Weise genutzte Fläche als eine Wohneinheit.

Zu den gewerblich genutzten Flächen zählen auch solche der freischaffenden Berufe.

Als Wohneinheit zählt, unabhängig von der Größe, jede selbstständige Wohneinheit (auch Einlieger- und Einraumwohnungen).

Gesamt Pt:

Die Summe der Pt für alle der Versorgung der Gruppe „Tarifikunden“ - einschließlich der noch zu erwartenden Tarifikunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- 4.6 Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung im Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses,
- Verstärken des Leitungsquerschnittes.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagereserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind

und / oder

- die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 4.4 und 4.5.

- 4.7 Wird ein bereits an das Wasserversorgungsnetz angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Baukostenzuschuss nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, ist ein weiterer Baukostenzuschuss für das hinzukommende Grundstück zu zahlen.
- 4.8 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.2023 errichtet oder mit dessen Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, ist die Höhe des zu zahlenden Baukostenzuschusses der Anlage 1 zu entnehmen.
- 4.9 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Zahlung kann vorschussweise verlangt werden, sobald der Antrag auf Anschluss gestellt wird. Die Abrechnung des Baukostenzuschusses erfolgt nach Eingang der letzten Schlussrechnung. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

5. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

- 5.1 Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend an der Hauptabsperrvorrichtung.

- 5.2 Standard-Hausanschlüsse sind Betriebsanlagen der Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk). Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses sind von der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer unter Verwendung der von der Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 5.3 Die Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.
- 5.4 Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat die folgenden Kosten zu erstatten:
- a) Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung oder einer zusätzlichen Hausanschlussleitung,
 - b) die Kosten für die Veränderung der Hausanschlussleitung, die durch Maßnahmen an dem angeschlossenen Grundstück erforderlich werden,
 - c) die Kosten für die Veränderung an der Hausanschlussleitung, die bei Herstellung einer endgültigen Versorgungsleitung entstehen,
 - d) Mehrkosten bei der Erneuerung, wenn die Anschlussleitung bei der Erneuerung zugleich verstärkt wird.
- 5.5 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend auch für die Hauptabsperrvorrichtungen sowie die in diesem Zusammenhang notwendigen Arbeiten an der Wasserzählanlage.
- 5.6 Die Kostenerstattung richtet sich nach der Anlage 1 zu diesen Versorgungsbestimmungen. Erdarbeiten in Eigenleistung sind hiernach grundsätzlich zulässig.
- 5.7 Die Verpflichtung zur Kostenerstattung entsteht, sobald der Anschluss fertiggestellt ist. Die Zahlung kann vorschussweise verlangt werden, sobald der Antrag auf Anschluss gestellt wird.
- 5.8 Die Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) ist berechtigt, den Hausanschluss kostenpflichtig abzutrennen, wenn das Hausanschlussverhältnis beendet wird.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

- 6.1 Die Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) oder deren Beauftragte schließt die Anlage an (Inbetriebsetzung, z.B. durch Setzen des Zählers). Die Inbetriebsetzung der Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der

Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

- 6.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage werden dem Kunden gemäß der Anlage 1 berechnet. Das gleiche gilt für die vom Kunden ausgelöste nachträgliche Anbringung zusätzlicher Messeinrichtungen.
- 6.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, berechnet die Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) ebenfalls Kosten gemäß der Anlage 1. Dies gilt auch für sonstige, vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

7.

Außerbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 33 AVBWasserV)

- 7.1 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung der Kundenanlage auf Veranlassung des Kunden werden dem Auftraggeber entsprechend der Anlage 1 berechnet.
- 7.2 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVBWasserV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden ebenfalls gemäß Anlage 1 berechnet.

8.

Bereitstellungsentgelte für Reserve- und Zusatzversorgungen

Für die Einräumung eines Reserve-, Zusatz- oder Löschwasseranschlusses neben einer – aufgrund einer Befreiung vom Anschlusszwang gemäß § 7 der Wasserversorgungssatzung – bestehenden Eigenwasserversorgung erhebt die Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) neben den Baukostenzuschüssen und den Hausanschlusskosten im Einzelfall zu vereinbarende Bereitstellungsentgelte.

9.

Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

- 9.1 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 und § 12 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrelevanter Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

- 9.2 Die Kosten für den nicht möglichen Zugang, z.B. für Zählerwechsel/-ablesung nach zweimaliger Ankündigung, werden dem Kunden gemäß Anlage 1 berechnet.

10. Wasserpreis

- 10.1 Der Wasserpreis wird in Form eines Grundpreises und eines Verbrauchspreises erhoben.
- 10.2 Der Wasserverbrauch wird für jeden Anschluss getrennt abgerechnet.
- 10.3 Der Wasserpreis ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesen Versorgungsbestimmungen.

11. Messeinrichtungen (§§ 18 und 19 AVBWasserV)

- 11.1 Die Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) stellt die von der Anschlussnehmerin oder von dem Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge grundsätzlich durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 11.2 Auf einem Grundstück können auf Antrag und mit Zustimmung durch die Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) mehr als ein Hauptwasserzähler in der Anschlussnehmeranlage angebracht werden.

Der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer eines Mehrfamilienhauses kann auf Antrag gestattet werden, für jede Wohneinheit einen Hauptwasserzähler anbringen zu lassen.

Die Anbringung zusätzlicher Wasserzähler erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk).

Die Mehrkosten trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer.

Dieses gilt sowohl für Neuanlagen als auch für bereits bestehende Anlagen im Rahmen der Erneuerung der Wasserinstallation.

- 11.3 Die Verbrauchsabrechnung erfolgt auch im Falle des Anschlusses mehrerer Hauptwasserzähler mit der Anschlussnehmerin bzw. dem Anschlussnehmer gemäß Ziffer 3.
- 11.4 Die Anbringung der Hauptwasserzähler soll nach Möglichkeit in einem geeigneten zentralen Ort, der im Allgemeinen zugänglich ist (frostfreier Anschlussraum), erfolgen. Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen immer leicht zugänglich sind und nicht durch Waschmaschinen, Kühltruhen, Regale etc. zugestellt sind. Eventuelle Mehrkosten für eine aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse notwendige Verlegung des Hauptwasserzählers trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer.

11.5 Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, werden plombiert, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten.
Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen werden Kosten gemäß Anlage 1 zu diesen Versorgungsbestimmungen erhoben.

11.6 Bei der Errichtung oder der baurechtlich relevanten Änderung von Wohnanlagen ist die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer grundsätzlich verpflichtet, für jede Wohnung einen eigenen geeichten Wohnungswasserzähler anzubringen. Es gelten die Vorschriften der Landesbauordnung.

Die Abrechnung erfolgt auch in diesen Fällen aufgrund des Ableseergebnisses des Hauptwasserzählers bzw. der Hauptwasserzähler ausschließlich mit der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer.

11.7 Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der gemeindlichen Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung einschließlich Zähleraus- und -einbau trägt die Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk), wenn die Abweichung die gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dieses nicht der Fall trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer die Kosten.

12. Ermittlung des Wasserverbrauchs (§§ 20 und 21 AVBWasserV)

12.1 Der Wasserverbrauch wird für jeden Anschluss getrennt abgerechnet.
Wasserverbrauch in diesem Sinne ist der tatsächliche oder der gemäß Ziffer 12.3, 12.4 und 12.6 geschätzte Verbrauch.

12.2 Ergibt die Prüfung nach Ziffer 11.7, dass die gesetzlich zulässige Fehlergrenze überschritten wird, so wird die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge bei der Berechnung berücksichtigt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes hinaus.

12.3 Ist ein Wasserzähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauches des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes.

12.4 Wird Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung eines Wasserzählers oder vor dessen Anbringung entnommen, so ist die Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) berechtigt, für die Dauer eines solchen Wasserbezuges den Wasserverbrauch zu schätzen und nach dieser Schätzung zu berechnen. Die Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) behält sich vor, bei unberechtigter Wasserentnahme Strafanzeige zu erstatten. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht ermittelt werden, so wird der Wasserverbrauch für 2 Jahre berechnet, mindestens jedoch 100 cbm.

- 12.5 Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) in möglichst gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) von der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer abgelesen.
- 12.6 Solange die von der Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) beauftragte Person die Räume der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen nicht betreten kann oder es an der gebotenen leichten Zugänglichkeit fehlt, wird der Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnung geschätzt. Dabei ist allein entscheidend, dass die Ablesung objektiv aus diesen Gründen scheitert; auf ein Verschulden der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers kommt es nicht an.
- 12.7 Bei der Schätzung werden die tatsächlichen Verhältnisse nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 12.8 Wird für einen oder mehrere Abrechnungszeiträume der Verbrauch zulässigerweise geschätzt, so wird die Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) eine Nachberechnung vornehmen, wenn sich bei einer späteren Ablesung herausstellt, dass die Schätzung zu niedrig war.
- 12.9 Eine zu niedrig angesetzte Schätzung ist gemäß § 21 AVBWasserV kein Berechnungsfehler.
- 12.10 Das Recht zur Schätzung wird nicht dadurch berührt, dass die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer unaufgefordert der Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) einen selbst abgelesenen Zählerstand mitteilt, denn dieser muss bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.

13. Abrechnungszeitraum und Abschlagszahlungen (§§ 24 und 25 AVBWasserV)

- 13.1 Abrechnungszeitraum für die Ermittlung und Berechnung des Wasserverbrauches ist in der Regel das Kalenderjahr. Die Ermittlung und Berechnung kann nach Wahl der Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) auch monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich übersteigen dürfen, erfolgen.
- 13.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes. Die Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) behält sich in diesen Fällen jedoch eine Zwischenablesung und -abrechnung oder nur eine Zwischenablesung vor; sie kann auch verlangen oder zulassen, dass die Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer selbst ablesen.
- 13.3 Die Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk) kann angemessene Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Gesamtschuld verlangen. Diese richten sich grundsätzlich nach dem Wasserverbrauch der Anschlussnehmerin oder des

Anschlussnehmers im vorangegangenen Abrechnungszeitraum. Liegt ein solcher Verbrauch noch nicht vor, so bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer. Macht die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer einen erheblich geringeren Verbrauch glaubhaft, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Ändern sich die Preise, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden. Die Abschlagszahlungen sind vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

13.4 Die Rechnung wird der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer zugesandt. Ein nachzuzahlender Betrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung fällig. Die näheren Einzelheiten der Zahlung ergeben sich aus der Rechnung.

Wird die Rechnung nicht rechtzeitig beglichen, wird ein Mahnzuschlag erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1.

14. Kündigung

Die Kündigung bzw. Anzeige des Eigentumswechsels muss schriftlich (auf dem Postweg, per E-Mail oder persönlich bei der Gemeinde Hennstedt (Wasserwerk)) erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kassenzeichen
- Kündigungsdatum bzw. Datum des Umzugs
- Neue Rechnungsanschrift (bei Umzug)
- Zählernummer
- Zählerstand zum Tag der Kündigung
- Name und Adresse des neuen Eigentümers

15. Datenschutz

16.1 Zur Ermittlung der entgeltpflichtigen Personen sowie zur Berechnung und Festsetzung der Entgelte im Rahmen dieser EBV Wasser ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde Hennstedt berechtigt, die dafür erforderlichen personen- und betriebsbezogener Daten gemäß Artikel 6 Abs 1e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind:

- Kundenstammdaten, die sich auf Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, Anschriften, Bankverbindungen,
- Zählerstammdaten, die sich auf Angaben, die zur Zuordnung der Zähler zur Anschlussnehmerin oder zum Anschlussnehmer erforderlich sind,

beziehen.

16.2 Die entsprechenden Daten werden aus folgenden Unterlagen erhoben:

- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
- aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
- aus den bei der Gemeinde Hennstedt geführten grundstücksbezogenen Daten,
- aus der bei der Gemeinde Hennstedt vorhandenen Liegenschaftskartei und
- aus den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.

16.3 Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgelterhebung nach den EBV Wasser weiterverarbeitet werden. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

16.4 Die Gemeinde Hennstedt ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hennstedt (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung) zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

16.5 Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

16. Gerichtsstand (§ 34 AVBWasserV)

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Versorgungsverhältnis nach diesen EBV Wasser ist Itzehoe.

17. Änderung der EBV Wasser

Änderungen der EBV Wasser werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise (Anlagen 1 und 2), sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

18.
Inkrafttreten

Diese EBV Wasser treten am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Hennstedt (AVB Wasser) vom 10. September 1975 in der Fassung der 15. Änderung vom 14.12.2020 außer Kraft.

Hennstedt, den 19.12.2022

gez. Rehder
Bürgermeister

Anlage 1

zu den „Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Hennstedt (EBV Wasser)“

1. Baukostenzuschuss (Ziffer 4.8 der EBV Wasser)

Der Baukostenzuschuss wird für bestehende Versorgungsbereiche (auch für Lückenbebauung im Gemeindegebiet) erhoben.

Der Baukostenzuschuss beträgt: **971,45 €**

2. Hausanschluss (Ziffer 5 der EBV Wasser)

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Erdarbeiten in Eigenleistung sind zulässig.

3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (Ziffer 6 der EBV Wasser)

Für die Inbetriebsetzung einer Anlage sind der Gemeinde die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

4. Außerbetriebsetzung der Kundenanlage (Ziffer 7 der EBV Wasser)

Für die Außerbetriebsetzung einer Anlage sind der Gemeinde die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

5. Zutrittsrecht (Ziffer 9.2 der EBV Wasser)

Für den nicht möglichen Zugang, z. B. für Zählerwechsel/-ablesung nach zweimaliger Ankündigung, werden die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

6. Auswechslung und nachträgliche Anbringung von Messeinrichtungen (Ziffer 11.2 und 11.5 der EBV Wasser)

Für die Auswechslung von Messgeräten auf Veranlassung der Kundin oder des Kunden sowie für die nachträgliche Anbringung zusätzlicher Messeinrichtungen

und für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen werden die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet.

7. Nachprüfung von Messeinrichtungen (Ziffer 11.7 der EBV Wasser)

Hat der Kunde die Kosten der Nachprüfung zu tragen, werden diese nach zeitlichem Aufwand berechnet.

8. Abmahnung

Bei Zahlungsverzug der zahlungspflichtigen Person wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung eine Mahngebühr erhoben, wie sie sich aus der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung - VVKO -) in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

9. Umsatzsteuer

Die vorstehend in dieser Anlage genannten Preise sind Nettopreise. Hierauf wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils vorgeschriebenen Höhe erhoben.

Anlage 2

zu den „Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Hennstedt (EBV Wasser)“

Wasserpreis

(Ziffer 10 der EBV Wasser)

1. Der Preis je cbm Wasser beträgt 0,92 €.

Für landwirtschaftliche Betriebe und Gewerbebetriebe wird der Wasserpreis auf Antrag wie folgt gestaffelt:

Der Preis je cbm Wasser beträgt für die ersten 200 cbm sowie für je 200 cbm für jede weitere Wohneinheit 0,92 €. Der Preis für jeden weiteren cbm Wasser beträgt 0,75 €.

Dazu wird ein monatlicher Grundpreis von 3,10 € je Zähler erhoben.

2. Die in dieser Anlage festgesetzten Tarifpreise sind Nettoentgelte. Hierauf wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.